

Synopse

2019_09_GEF_Spitalversorgungsgesetz_SpVG_2017.GEF.829

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	Spitalversorgungsgesetz (SpVG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:
Art. 7 2. Genehmigung und Überarbeitung ¹ Der Regierungsrat genehmigt die Versorgungsplanung und bringt sie dem Grossen Rat zur Kenntnis. ² Die Versorgungsplanung wird in der Regel alle vier Jahre überarbeitet.	² Die Versorgungsplanung wird in der Regel alle vier Jahre periodisch, jedoch <u>spätestens nach zehn Jahren</u> überarbeitet. ³ Sie kann in Teilbereiche aufgeteilt und gestaffelt überarbeitet werden. ⁴ Der Regierungsrat kann die Periodizität durch Verordnung festlegen.
Art. 16 Bezeichnung der RSZ und der RPD ¹ Der Regierungsrat bezeichnet kantonal letztinstanzlich die RSZ und die RPD. ² Ein Rechtsträger kann gleichzeitig als RSZ und als RPD bezeichnet werden. Ebenso können die Rechtsträger der Universitätsspitäler zusätzlich als RSZ und als RPD bezeichnet werden.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
³ Wird die Inselehospital-Stiftung als RSZ oder als RPD bezeichnet, sind die erforderlichen Regelungen im Inselevertrag nach Artikel 35 vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Rechtsform, zur Organisation und zur Beteiligung finden keine Anwendung.	³ Wird die Inselehospital-Stiftung als RSZ oder als RPD bezeichnet, sind die erforderlichen Regelungen im Inselevertrag nach Artikel 35<u>36</u> vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Rechtsform, zur Organisation und zur Beteiligung finden keine Anwendung.
	2.2.4 Baurechte und Mietverträge
	Art. 39a ¹ Sofern zwischen dem Kanton und den RPD oder den UPD bereits Baurechts- oder Mietverträge bestehen oder Mietverträge zu erneuern sein werden, erhebt der Kanton a als Baurechtsgeber keinen Baurechtszins. b als Vermieter einen Mietzins, der sich an der Höhe des Mietzinses orientiert, den die Parteien im Vertrag für die Jahre 2017 bis 2021 vereinbarten. ² Absatz 1 ist anzuwenden, solange die RPD oder die UPD die Grundstücke oder Mietobjekte operativ und zugleich wirtschaftlich unmittelbar selber für die Spitalversorgung nutzen.
Art. 51 Vergütungsbericht ¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben: a Mitglieder des strategischen Führungsorgans, b Mitglieder der Geschäftsleitung, c Führungspersonen der Kliniken und Organisationseinheiten auf gleicher Hierarchieebene. ² Listenspitäler einer interkantonal tätigen Spitalunternehmung erfassen im Vergütungsbericht sinngemäss die Personen nach Absatz 1.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
³ Als Vergütungen gelten sinngemäss diejenigen, die in Artikel 663b bis Absatz 2 OR aufgeführt sind. ⁴ Die Listenspitäler geben zudem alle Darlehen und Kredite an, die den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans und der Geschäftsleitung gewährt wurden und noch ausstehen. ⁵ Der Umfang der Angaben zu Vergütungen und Krediten richtet sich sinngemäss nach Artikel 663bbis Absatz 4 OR. ⁶ Die Listenspitäler veröffentlichen den Vergütungsbericht als Anhang zur Bilanz und auf ihrer Website.	⁵ Der Ohne Nennung von Name und Funktion der Personen nach Absatz 1 richtet sich der Umfang der Angaben zu Vergütungen und Krediten richtet sich sinngemäss nach Artikel 663bbis <u>663b bis Absatz 4 OR.</u>
	Art. 51a Löhne von Chefärztinnen und Cheförzten ¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler melden der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in anonymisierter Form die Löhne der Chefärztinnen und Cheförzte, die bei ihnen angestellt sind. ² Als Lohn gelten a fixe Vergütungen wie insbesondere Jahreslohn, Funktionszulagen, Einnahmen aus Gutachtens- und Lehtätigkeit, b variable Vergütungen wie insbesondere Honorare, Bonifikationen, Gutschriften, Garantiezahlungen, Tantiemen, Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechte, Antritts- und Abgangsentschädigungen, Bürgschaften und Darlehen, c Beiträge des Listenspitals an die berufliche Vorsorge und an Einkäufe in die berufliche Vorsorgeeinrichtung des Listenspitals. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion veröffentlicht die Löhne jährlich in geeigneter Form im Internet. ⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere regeln: a die zu meldenden Lohnbestandteile,

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	b welche Personen als Chefärztinnen und Chefärzte gelten.
	Art. 55a Vertrauliche Geburt ¹ Bei einer vertraulichen Geburt stellt das Listenspital durch besondere Massnahmen sicher, dass das soziale Umfeld der Frau keine Kenntnis davon erhält. ² Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler mit einem Leistungsauftrag für Geburtshilfe ermöglichen den Patientinnen eine vertrauliche Geburt und machen dieses Angebot in geeigneter Form bekannt. ³ Der Kanton entrichtet den Listenspitälern für jede durchgeführte vertrauliche Geburt eine Pauschale, die den Mehraufwand zur Gewährleistung der Vertraulichkeit abdeckt. ⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere regeln a die besonderen Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, b den Leistungsumfang der vertraulichen Geburt, c die Höhe der Pauschale, d die von der Pflicht zur vertraulichen Geburt ausgenommenen Listenspitäler.
Art. 56 Lebenszyklusmanagement ¹ Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser führen ein Lebenszyklusmanagement über ihre Infrastruktur. ² Sie bringen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Lebenszyklusmanagement und den Investitionskostenanteil der Abgeltung nach Artikel 49a KVG abzüglich den Anlagenutzungskosten zur Kenntnis. ³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion definiert gemeinsam mit den Listenspitälern und Listengeburtshäusern die aus dem Lebenszyklusmanagement darzustellenden Kennzahlen, die Periodizität sowie die abzugebende Form der Daten.	Art. 56 Lebenszyklusmanagement<u>Aufgehoben.</u> ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 57 Sanktionen ¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 49 bis 56, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe von Absatz 2 bis 5. ² Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 49 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal 36 Franken multipliziert mit a der Anzahl stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akutsomatik, b der Anzahl stationärer Pflegetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie. ³ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 50 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme des betreffenden Jahres. ⁴ Bei einer Verletzung der Pflicht nach den Artikeln 52 bis 56 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal zwölf Franken multipliziert mit a der Anzahl stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akutsomatik,	Art. 57 Sanktionen/Verwaltungssanktionen ¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 49 bis 56, <u>erhebt 55a, verfügt</u> die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion <u>Integrationsdirektion</u> ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe <u>eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von Absatz 2 bis 5 zu 500'000 Franken.</u> ² Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 49 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal 36 Franken multipliziert mit <u>Die Höhe der Pflicht-Busse richtet sich nach Artikel 49 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal 36 Franken multipliziert mit Schwere des Verschuldens und der Grösse des Leistungserbringers.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> ³ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 50 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme <u>Die Schwere des betreffenden Jahres-Verschuldens hängt insbesondere ab von</u> a der Bedeutung der Pflichtverletzung und b den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben. ⁴ Bei einer Verletzung der Pflicht nach den Artikeln 52 bis 56 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal zwölf Franken multipliziert mit <u>Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach der Höhe seines Umsatzes in den Artikeln 52 bis 56 entspricht letzten Jahren vor der Betrag für das betreffende Jahr maximal zwölf Franken multipliziert mit Sanktionsverfügung.</u> a <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ SR 831.10

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
b der Anzahl stationärer Pflgetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie. ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt die Beträge nach Absatz 2 und 4 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.	b <i>Aufgehoben.</i> ⁵ <i>Aufgehoben.</i>
3.1.4 Kantonale Rettungsorganisation	3.1.4 Kantonale Rettungsorganisation <u>Aufgehoben.</u>
Art. 88 ¹ Der Regierungsrat kann die Sanitätsnotrufzentrale und die regionalen Rettungsdienste in einer kantonalen Rettungsorganisation zusammenfassen.	Art. 88 <u>Aufgehoben.</u> ¹ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 92 Rettungspflicht ¹ Die regionalen Rettungsdienste sowie die Leistungserbringer nach Artikel 87 und 88 sind verpflichtet, Rettungsleistungen zu erbringen. Diese Pflicht ist diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie besteht insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten.	¹ Die regionalen Rettungsdienste sowie die Leistungserbringer nach Artikel 87 und 88 sind verpflichtet, Rettungsleistungen zu erbringen. Diese Pflicht ist diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie besteht insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten:
Art. 94 Koordination mit Spitälern ¹ Die regionalen Rettungsdienste und die kantonale Rettungsorganisation koordinieren ihre Tätigkeit mit einem oder mehreren Erbringern von Leistungen der Akutversorgung, welche die Voraussetzungen zur notfallmässigen Aufnahme von Patientinnen und Patienten erfüllen.	¹ Die regionalen Rettungsdienste und die kantonale Rettungsorganisation koordinieren ihre Tätigkeit mit einem oder mehreren Erbringern von Leistungen der Akutversorgung, welche die Voraussetzungen zur notfallmässigen Aufnahme von Patientinnen und Patienten erfüllen.
Art. 95 Weitere Pflichten ¹ Artikel 50 ist für sämtliche Leistungserbringer und Artikel 56 für solche nach Artikel 84, 87 und 88 sinngemäss anwendbar.	¹ Artikel 50 ist für sämtliche Leistungserbringer und Artikel 56 für solche nach Artikel 84, 87 und 88 sinngemäss anwendbar.
Art. 96 Sanktionen	Art. 96 Sanktionen <u>Verwaltungssanktionen</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 92, 50 oder 56, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe von Absatz 2 bis 5. ² Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 92 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal 36 Franken. ³ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 50 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach AHVG beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme des betreffenden Jahres. ⁴ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 56 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal zwölf Franken. ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt die Beträge nach Absatz 2 und 4 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.	¹ Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 92, 50 oder 56, erhebt^{92. verfügt} die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorge^{Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion} ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe eine <u>Verwaltungssanktion in Form einer Busse von Absatz 2 bis 5 zu 100'000 Franken.</u> ² Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 92 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal 36 Franken. <u>Die Höhe der Pflicht Busse richtet sich nach Artikel 92 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr Schwere des Verschuldens und der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal 36 Franken. Grösse des Leistungserbringers.</u> ³ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 50 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach AHVG beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme des betreffenden Jahres. <u>Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von</u> a der Bedeutung der Pflichtverletzung und b den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben. ⁴ Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 56 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal zwölf Franken. <u>Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach Artikel 56 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Höhe seines Umsatzes in den letzten Jahren vor der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal zwölf Franken Sanktionsverfügung.</u> ⁵ <u>Aufgehoben.</u>
Art. 100 Beiträge an die Leistungserbringer ¹ Der Kanton gewährt durch Leistungsverträge Beiträge an die Sanitätsnotrufzentrale und an die Rettungsdienste. ² Die Beiträge entsprechen der Differenz zwischen dem genormten Betriebsaufwand und den Erträgen des Leistungserbringers. ³ Als genormter Betriebsaufwand gilt der Aufwand von vergleichbaren Leistungserbringern.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
⁴ Der genormte Betriebsaufwand berücksichtigt insbesondere a die Betriebs- und Investitionskosten, b die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern, c die Art der Aufträge an den einzelnen Ambulanzstandorten. ⁵ Als Erträge des Leistungserbringers gelten insbesondere a die Vergütungen der Sozial- und Privatversicherungen, b die Vergütungen der Patientinnen und Patienten, c die Abgeltung von Leistungen, die für die eigene Trägerschaft erbracht werden, d die geldwerten Leistungen der eigenen Trägerschaft. ⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Beiträge an die Leistungserbringer durch Verordnung.	⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Beiträge an die Leistungserbringer durch Verordnung. a regelt die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Beiträge an die Leistungserbringer durch Verordnung, b kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, den Betrag des genormten Betriebsaufwands in Abhängigkeit von den Kosten der Rettungsdienste neu festzulegen.
	Art. 121a Nähere Bestimmungen ¹ Der Regierungsrat a regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 120 und 121 durch Verordnung. b kann die Leistungserbringer verpflichten, zum Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen elektronische Messsysteme oder -programme zu verwenden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	c kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, die nach Buchstabe b zu verwendenden Messsysteme oder -programme zu bestimmen.
Art. 127 Datenlieferung 1. Pflicht ¹ Die Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für a die Planung der Spitalversorgung, die Planung des Rettungswesens und die Massnahmen zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses, b die vergleichende Überprüfung der Qualität, c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten, d die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten, e die Prüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsverträge nach Artikel 8, f die Prüfung der Abgeltung in den Leistungsverträgen nach Artikel 8, g die Prüfung des Vergütungsanteils des Kantons nach Artikel 49a Absatz 1 KVG, h die Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons nach Artikel 79a KVG. ² Die Daten sind soweit zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf andere Personen als die Leistungserbringer ausgeschlossen sind. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.	¹ Die Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion <u>Integrationsdirektion</u> innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für g die Prüfung des Vergütungsanteils des Kantons nach Artikel 49a Absatz 1 KVG <u>KVG und nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)</u> ¹⁾, ² Die Daten sind soweit, sofern sie nicht zwingend für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, so weit zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf andere Personen als die Leistungserbringer ausgeschlossen sind. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ermächtigen, die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher <u>zu</u> regeln.

¹⁾ SR 831.20

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 128 2. Sanktion ¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag von maximal zwölf Franken multipliziert mit a der Anzahl stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akutsomatik. b der Anzahl stationärer Pflgetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie, c der Anzahl Rettungseinsätze bei Leistungserbringern des Rettungswesens. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.	Art. 128 2. SanktionVerwaltungssanktionen ¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt<u>verfügt</u> die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion<u>Integrationsdirektion</u> ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag<u>eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von maximal zwölf bis zu 500'000 Franken multipliziert mit</u>. a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> c <i>Aufgehoben.</i> ² Die zuständige Stelle<u>Höhe</u> der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag<u>Busse richtet sich nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex</u> der Schwere des Verschuldens und der Konsumentenpreise an<u>Grösse des Leistungserbringers</u>. ³ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von a der Anzahl der Nichtlieferungen, b den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben der Anzahl und Dauer der verspäteten Lieferungen, c den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben. ⁴ Die Grösse des Leistungserbringers bemisst sich nach der Höhe seines Umsatzes in den letzten Jahren vor der Sanktionsverfügung. ⁵ Die allfällige Verwaltungssanktion gegenüber einem Leistungserbringer fasst alle innerhalb eines Jahres erfolgten Verletzungen in einer Verfügung pro Jahr zusammen.
Art. 130 Datenschutz	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
¹ Leistungserbringer, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, die Kommissionen nach Artikel 4 und die Ombudsstelle nach Artikel 5 unterstehen den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹⁾ .	¹ Leistungserbringer, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, die Kommissionen nach Artikel 4 und die Ombudsstelle nach Artikel 5 unterstehen den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)²⁾. <u>sind anwendbar auf</u> a die Kommissionen nach Artikel 4, b die Ombudsstelle nach Artikel 5, c die Leistungserbringer, soweit ihnen kantonale Aufgaben übertragen sind.
	II.
	Der Erlass 842.11 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:
Art. 9a Abgeltung 1. Kantonaler Anteil ¹ Der Regierungsrat setzt den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absatz 2 KVG jährlich fest.	¹ Der Regierungsrat setzt den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absatz 2 KVG jährlich fest.
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, Im Namen des Regierungsrates

¹⁾ BSG 152.04

²⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	Der Präsident: Der Staatsschreiber: